

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 31 (1915)

**Heft:** 24

  

**Artikel:** Bauwesen im Kanton St. Gallen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580852>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bauwesen im Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Das kantonale Baudepartement gibt in einem Kreis-schreiben bekannt, daß demnächst erscheinen wird:

St. Gallisches Baupolizeirecht, von Dr. jur. J. Elser. Das Buch wird 230 Seiten umfassen. Es enthält eine übersichtliche systematische Darstellung des zurzeit im Kanton St. Gallen geltenden öffentlichen Bau-rechts.

In einer Einleitung werden zunächst Wesen und Inhalt der Begriffe „Baupolizei und Baupolizeirecht“ erläutert. Sodann folgt eine Zusammenstellung sämtlicher gesetzlicher und verordnungsmäßiger Erlasse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die baupolizeiliche Bestimmungen enthalten. Angesichts der Tatsache, daß letztere in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen zu finden sind, leistet diese Zusammenstellung der raschen Auffindung der einschlägigen Vorschriften sehr wertvolle Dienste. Um eine möglichst Vollständigkeit der für den Bauenden und die aufsichtübenden Behörden in Betracht fallenden Rechtsvorschriften zu erzielen, hat der Verfasser diejenigen Erlasse mitberücksichtigt, die auch privates Bau-recht (nachbarrechtlicher Grenzabstand, Wister, Bauanzeige, privatrechtliche Baueinsprache, nachbarrechtliche Verhältnisse betreffend die Brandmauer, Gerüstrecht) regeln. Ferner ist auch der bundesrechtlichen Bestimmungen über Fabrikbaupolizei, Dampfkessel und Dampfgefäße und Schlachtlokale Erwähnung getan.

Im folgenden I. Teil erfährt das formelle Baupolizeirecht eine eingehende Darstellung. Hier werden in fünf Paragraphen behandelt die Vorschriften über die Organisation und die Befugnisse der Baupolizeibehörden über das Verfahren beim Erlaß von Baulinien- und Überbauungsplänen, über das Baugesuch- und Einsprache-verfahren, über das Verfahren bei der Umlegung von Baugebiet und bei der Grenzregelung, über die Folgen bei Nichtbeachtung baupolizeilicher Vorschriften. Hierbei hat der Verfasser insbesondere Bedacht genommen auf eine möglichst vollständige Darstellung der Verfassungsvorschriften, die im geschriebenen Recht vielfach gar nicht oder nur lückenhaft geregelt sind oder ihre Ausbildung lediglich in der konstanten Praxis der Verwaltungsbehörden, namentlich des Regierungsrates, gefunden haben.

Im II. Teil der Abhandlung sind die Vorschriften des materiellen Baupolizeirechtes dargestellt, d. h. die Regeln, welche besagen, wo und wie man bauen darf und bauen muß. Selbstverständlich können die in diesem Abschnitte enthaltenen Ausführungen die Be-fragung der einzelnen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der örtlichen Baureglements, im konkreten Fall nicht ansetzen. Wegen des großen Um-fanges und des verschiedenen Inhaltes der für das Bau-polizeirecht in Frage kommenden zahlreichen kantonalen und lokalen Erlasse hat sich der Verfasser natürlicher-weise darauf beschränken müssen, auf die verschiedene Regelung bestimmter Materien in den verschiedenen Ge-meinden bloß hinzuweisen, ohne sie in der Abhandlung selbst wiedergeben zu können. Gäbe letzteres Verfahren eingeschlagen werden wollen, so hätte die Darstellung

mit zu vielen Einzelheiten belastet werden müssen. Der genannte II. Teil zerfällt in folgende Unterabschnitte: 1. Heimatisch und Ästhetik; 2. die Bebauung: a) Baulinien und Überbauungspläne, b) die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregelung, c) Die Bauzonen-vorschriften, d) die Grenz- und Gebäudeabstände; 3. Der Bau: a) das Baugrundstück, b) die Gebäudehöhe und die Anzahl der Stockwerke, c) die Umfassungswände, Brandmauern und Dächer, d) der Innenbau, e) einzelne Räume, f) Einrichtung zur Entfernung der Abwasser, g) Vorkehren während der Bauausführung.

In einem Anhang sind der Baureglementsentwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 1912 und einige Formulare zum Abdruck gebracht. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein sorgfältig ausgearbeitetes alphabetisches Sachregister werden das rasche Nach-schlagen des gewünschten Gegenstandes wesentlich erleich-tern.

Der Verfasser schließt das Vorwort mit folgenden Worten: „Weil die baupolizeirechtlichen Vorschriften in den verschiedensten Erlassen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zerstreut sind, herrscht sowohl beim rechtlichsuchenden Publikum, als teilweise auch bei den Ge-meindebehörden ein oft recht fühlbarer Mangel der Kennt-nisse über Inhalt, Wesen und Bedeutung derselben. Mit dem Wunsche, die vorliegende Arbeit möge dazu beitragen, diesen Mangel zu einem wesentlichen Teile zu beheben und damit auch die Anwendung der geltenden Vorschrif-ten zu erleichtern und im ganzen Kanton, sowohl bei Behörden als beim Publikum, möglichst einheitlich zu gestalten, wird sie hienit der Öffentlichkeit übergeben. Um zur Verwirklichung des hier ausgesprochenen Wun-sches wenigstens in Bezug auf die Gemeindebehörden nach Möglichkeit beizutragen, hat uns der Regierungsrat ermächtigt, eine Anzahl Exemplare des Buches zum reduzierten Preise von Fr. 2.— (der Preis für sonstige Abnehmer beträgt Fr. 3.50) an die Behörden abzugeben. Wir sprechen an dieser Stelle die bestimmte Erwartung aus, daß sämtliche Gemeinden — und zwar sowohl die-jenigen, welche eigene Baureglements besitzen, als auch diejenigen, welche solche noch nicht erlassen haben — die für sie höchst instruktive Abhandlung sich aneignen wer-den“.

Soweit das Kreis-schreiben des kantonalen Baudepartementes. Wer als Mitglied der Behörde oder als Archi-tek, Baumeister usw. mit dem Baurecht zu tun hat, wird dieses Buch sehr begrüßen. Es füllt tatsächlich eine längst empfundene Lücke aus und wird nicht nur vielen sehr willkommen sein, sondern auch manchen Zweifel heben. Wir behalten uns vor, den Inhalt des Buches nach Erscheinen eingehender zu besprechen.

## Verschiedenes.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern wählte folgende Kreisinspektoren:

- I. Kreis Lausanne: Camille Rochat.
- II. " Chaux-de-Fonds: Louis Boffe.
- III. " Bern: Albert Christen.
- IV. " Basel: J. Schaerli-Dit.
- V. " Aarau: Alfred Dähler.
- VI. " Luzern: E. Hügli-Habermacher.
- VII. " Zürich: Max Baehnte.
- VIII. " Winterthur: Karl Daiber.
- IX. " St. Gallen: Johann Frey.

In einem Kreis-schreiben über die Schweizerische Unfallversicherung lädt der Bundesrat die Kantons-regierungen ein, ihm bis zum 31. März 1916 vorzu-

## Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der neuen stets auch die alte Adresse mitteilen. Die Expedition.